Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zweytes Stimmenmehr: Pettolaz 25, Lanther 15, D'Eglise 6, Barras 5, D'Affry 4, Savary 3 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Pettolaz 30, Lanther 23, D'Affry 2, Barras 2, D'Eglise 2 Stimmen.

Gesetzgebender Rath, 14. September.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Constitutions Commißion wird in Berathung und die Anträge desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Kaum hatte Ihre Constitutions-Commißion den Auftrag erhalten, einen Verfassungs-Entwurf Ihnen vorzulegen, so beeilte sie sich in öffentlichen Blättern jeden Helvetier aufzufodern, ihr seine Gedanken, Wünsche und Vorschläge über einen so wichtigen Gegenstand mitzutheilen. Wirklich war Ihre Commißion so glüklich, mehrere schätzbare Beyträge zu erhalten; die Commißion macht es sich zur Pflicht, Ihnen das Verzeichniß dieser wackern Männer dankbarlichst mitzutheilen. Sie sind:

B. Barras, Ex-Senator;
— Meyer v. Arau, Ex-Senator;
— Buol, Altschultheiß von Kaiserstuhl;
— Moll v. Basserville bey Nancy; und endlich der ungenannte Verfasser der Flugschrift: Des avantages et des inconveniens du systeme fédératif.

Da Sie B. G. unterm 29. May lezthin, die endliche Einführung der Constitution einer Tagsatzung übergeben, so sind diese Beyträge lediglich ad acta zu legen, so wie der Vorschlag des Ant. Bruni von Bellenz, die Cantone, die Aemter, ihre Gehalte ꝛc. zu vermindern.

Indem Sie unter gleichem Dato beschlossen, der helvetischen Tagsatzung einen Verfassungsentwurf vorzulegen, kraft dessen auch Wallis als integrirender Theil seine Deputirten dahin sandte, so ist ein Gleiches mit der vaterländischen Zuschrift der Verwaltungskammer dieses Cantons wider die Losreissung dieses Landes von der Republik, vorzunehmen.

Die übrigen Schriften, die bisher noch in den Händen Ihrer Commißion waren, beziehen sich lediglich auf eine bessere Einrichtung des Gerichtswesens und auf eine daraus fliessende zwekmäßigere Eintheilung des helvetischen Gebietes. Auch diesen Wünschen hat die Commißion bereits entsprochen und tagtäglich erwartet der gesetzgeb. Rath von der Vollziehung ihre Bemerkungen über den deswegen beschlossenen Decrets-Vorschlag. Ihre Commißion räth Ihnen also bis dahin die Niederlegung auf den Canzleytisch von folgenden Zuschriften:

1. Die Landschaft March möchte einen eignen Distrikt bilden, vom 11. Sept. 1800.

2. Rossiniere verlangt kleinere Gerichtsbezirke, vom 9. Oct. 1800.

3. Rougemont hat ähnliche Wünsche, vom 29. October 1800.

4. St. Croix und Bullet möchten einen eignen Distrikt ausmachen, vom 3. Jenner 1801.

5. Oberormund möchte das Distriktsgericht mehr in seiner Nähe haben, vom 4. Februar 1801.

6. Ruolen möchte in den Distrikt Schännis einverleibt werden, vom 4. Dec. 1800.

7. Oberegg und Rüthi verlangen ganze Einverleibung in den Distrikt Wald, vom 23. Aug 1800.

8. Nidau wünscht Hauptort eines Distrikts zu werden.

9. Ligern, Twann ꝛc. wünschen innerhalb ihres Umfanges eine eigene Gerechtsstelle zu haben, vom 20. Sept. 1800.

10. Ein großräthlicher Antrag, die Verwandtschafts-Grade der Richter zu bestimmen, vom 3. Sept. 1800.

11. Mogelsperg im Cant. Säntis möchte in einem einzigen Distrikt einverleibt werden.

Endlich trugen Sie B. G. unterm 15. Dec. 1800 Ihrer Commißion auf, Ihnen ein Gutachten über die Entlassungsart einzelner Munizipalbeamten vorzulegen. Dieser Gegenstand wird nun wohl den Cantonsobrigkeiten überlassen werden, und wir rathen Ihnen also, in diesen Antrag nicht einzutreten.

Folgendes von der Criminalgesetzg. Commißion angetragne Decret wird berathen und angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 5. Herbstm. und nach Anhörung des Berichts der Criminalgesetzgeb. Commißion;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes vom 28. Horn. 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß ertheilt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;

verordnet:

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestie-Gesetz vom 28. Horn. 1800 vorgeschriebnen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaftig erklärt; sollen aber insbesondere nach Vorschrift des 10ten Art. dieses Gesetzes, sie mögen sich bereits im Lande befinden oder dasselbe künftig betreten, an Eidesstatt ein Gelübd der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze ablegen, als:

Von Bern:

1. Rudolf von Grafenried von Sumiswald,
2. Jacob Gabriel von Luternau von Stuckishaus, beyde gewesene Lieutenants unter dem Emigrantencorps Roverea.
3. Franz Fischer von Castelen, gew. Unterlieutenant unter Roverea.

Von Fryburg:

4. Niclaus Gadi von Fryburg, gew. Hauptmann unter Bachmann.
5. Xaver Lenzburg von Fryburg, gew. Lieutenant unter Bachmann.

Von Luzern:

6. Carl Pfyffer von Luzern, gew. Offizier unter Bachmann.
7. Christoph Fleckenstein, gew. Offizier unter obigem Regiment.

Aus dem Canton Waldstätten:

8. Caspar Flieler von Stanz, gew. Oberarzt beym Hauptspital der schweizerischen Emigranten.
9. Florian Flieler von Stanz, des obigen Sohn und gew. Lieutenant unter Roverea.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird folgende Botschaft angenommen:

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgeb. Rath wurde durch den Antrag eines seiner Mitglieder auf die zum Theil unterlassene Befolgung des Gesetzes vom 12. Weinm. 1799, über die ausserordentlichr Beysteuer zu Unterstützung der durch die Folgen des Kriegs verheerten Gegenden Helvetiens aufmerksam gemacht, kraft welchem für die daher eingehenden Gelder eine besondere Cassa errichtet, die Rechnungen derselben alle Monate der Gesetzgebung vorgelegt und alsobald durch den Druk bekannt gemacht werden sollten. Da bis jezt aber ungeachtet bald 2 volle Jahre verflossen sind, noch keine Rechnung über den Bezug und die Verwendung dieser Gelder vorgelegt wurde, welches zu manchen lieblosen Urtheilen mag Anlaß gegeben haben, so ladet Sie B. V. R. der gesetzg. Rath ein, um den nicht unbegründeten Vorwurf, die Obliegenheit, welche jenes Gesetz ihm zur Pflicht macht, nicht erfüllt zu haben, von sich abzulehnen, ihm in Zeit von 14 Tagen, in Folge des oben angeführten Gesetzes vom 12. Weinm. 1799, die über die Einnahme und Ausgaben der zu Unterstützung der verheerten Gegenden Helvetiens bezogenen Beysteuer geführten Rechnungen ausfertigen und zukommen zu lassen.

Der Antrag war folgender:

B. Gesetzgeber! Die freywillige Steuer, welche zu Gunsten der Brand- und Wasserbeschädigten helvetis. Bürger von dem Vollz. Rath ausgeschrieben und am gestrigen Tage in hiesiger Gemeinde eingesammelt worden ist, erinnert mich an jene gezwungene ausserordentliche Steuer, welche laut Gesetzes vom 12. Weinm. 1799 zur Unterstützung der durch die Folgen des Krieges verheerten Gegendeu Helvetiens eingefodert ward.

Bekanntlich ist dieses Gesetz, so viel die Beziehung dieser auf das Vermögen aller Bürger gelegten Steuer anbetrift, vollzogen worden; nicht so aber in Rükſicht auf die darin vorgeschriebene Art der Rechnungsablage. Es sollten nämlich dem §. 6 u. 7 zufolge, die Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe dieser Gelder alle Monate den gesetzg Räthen vorgelegt und alsobald durch den Druk bekannt gemacht werden.

Bis jezt, ungeachtet bald zwey Jahre verflossen sind, ist aber noch keine Rechnung eingegeben worden, was nebst andern Umständen mehr, zu manchen lieblosen Urtheilen über die Verwendung der eingegangenen Gelder mag die Veranlassung abgegeben haben.

Auch uns B. G. könnte man den nicht ungegründeten Vorwurf machen, daß auch wir weder dieser Sache diejenige Aufmerksamkeit gewiedmet, noch auch diejenigen Obliegenheiten erfüllt hätten, welche uns jenes Gesetz zur Pflicht machte.

Ich nehme mir daher die Freyheit, jezt noch, da wir unserm baldigen Abtreten entgegen sehen, den Antrag zu thun: daß Sie B. G. belieben möchten, den Vollz. Rath in Folge jenes Gesetzes vom 12. Oct. 1799 einzuladen, daß er die über die Einnahme und Ausgabe der zu Unterstützung der verheerten Gegenden Helvetiens eingegangenen Gelder geführte Rechnung ordentlich ausfertigen lasse, und solche dem gesetzgeb. Rath in 14 Tagen Zeit vorlege.

Deveyey erhält für 6 Tage Urlaub.

Am 15., 16. und 17. Sept. waren keine Sitzungen.